



**Wasserversorgung**

Sachbearbeiter: Ing. Herbert Preisl  
preisl@klosterneuburg.at/ 02243 444 - 263

**Klosterneuburg, am 3. März 2023**

**Verordnung**

**Wassergebühren KLBG/3736BA-WV-PRO6**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 03. März 2023 folgende

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

beschlossen:

**§ 1**

In der Stadtgemeinde Klosterneuburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

**§ 2**

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 14.- festgesetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15.- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15.-	45.-
7	15.-	105.-
12	15.-	180.-
17	15.-	255.-
25	15.-	375.-
35	15.-	525.-
45	15.-	675.-
55	15.-	825.-
65	15.-	975.-
75	15.-	1125.-
85	15.-	1275.-
95	15.-	1425.-
105	15.-	1575.-
115	15.-	1725.-
125	15.-	1875.-
135	15.-	2025.-

145	15.-	2175.-
155	15.-	2325.-
165	15.-	2475.-
175	15.-	2625.-
185	15.-	2775.-
195	15.-	2925.-

### § 7

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,13 festgesetzt.

### § 8

#### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.07. und endet mit 30.06.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 01. Juli bis 30. September
  2. von 01. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 01. Jänner bis 31. März
  4. von 01. April bis 30. Juni

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 79.500.000.- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 272.500 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

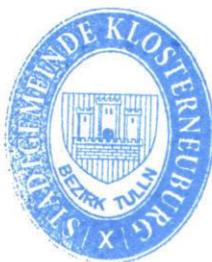
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **08. März 2023**

Abgenommen am:



**Wasserversorgung**

Sachbearbeiter: Ing. Herbert Preisl  
preisl@klosterneuburg.at / 02243 444 - 263

**Klosterneuburg, am 8. März 2023**

**Kundmachung**

**Wassergebühren KLBG/3736BA-WV-PRO6**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 03. März 2023 beiliegende

**Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

beschlossen.

Die Verordnung wird durch 14 Tage öffentlich kundgemacht.



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Schmuckenschlager

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: **08. März 2023**

Abgenommen am:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.